

Die drei Phasen der Energiespar-Beratung vor Ort

Der beratende Ingenieur bzw. die Ingenieurin („Berater“) schließt mit Ihnen einen Vertrag, in dem die drei Phasen der Beratung festgeschrieben sind. In diesem „Dienstvertrag über eine Energieberatung“ verpflichtet sich der Berater,

- den Ist-Zustand des Gebäudes bzw. der Wohnung an Ort und Stelle zu erfassen, insbesondere der bautechnischen und -physikalischen sowie heizungstechnischen Gegebenheiten,
- einen umfassenden schriftlichen Beratungsbericht zu erstellen,
- die aufgezeigten Maßnahmen zur Energie- und Heizkosten-Ersparnis mit Ihnen mündlich zu erörtern.

Sie als Beratungsempfänger/in verpflichten sich, dem Berater, soweit vorhanden, die kompletten Baugenehmigungsunterlagen sowie alle Ausführungs-Zeichnungen zur Verfügung zu stellen.

Phase 1: Die Erhebung des Ist-Zustandes

Aufgabe des Beraters ist es, den energietechnischen Ist-Zustand sowohl des Gebäudes als auch der Heizungsanlage darzustellen und auszuwerten.

Zweck der Erhebung ist es, alle energetischen Schwachstellen an Gebäudehülle und Heizungsanlage aufzuspüren und aufzulisten.

Zunächst hat der Berater die allgemeinen Gebäude-Daten zu notieren: Haustyp und Baujahr, Zahl der Wohneinheiten, Größe der beheizbaren Wohnfläche.

Dann muss er die Gebäude wärmetechnisch einstufen, und zwar getrennt für Außenwandflächen, Dachflächen, Fensterflächen, Außenflächen beheizter Dach- und Kellerräume, Innenwände zu unbeheizten Gebäudebereichen, offensichtliche Wärmebrücken (Balkonplatte, Rolladen-Kästen, Heizkörper-Nischen, Gebäudeecken, etc.).

Die wärmeschutztechnische Einstufung der Gebäudehülle ist wichtig für die genaue Ermittlung des Wärmebedarfs. Sie bildet die Grundlage für eine differenzierte, auch Teilflächen berücksichtigende Auswahl der zu empfehlenden Energiespar-Maßnahmen.

Ferner muss der Berater genaue Angaben über das Volumen des Gebäudes machen. Diese Angaben dienen dazu, den Lüftungswärme-Bedarf des Hauses zu ermitteln.

Dabei sind auch offensichtliche unkontrollierte Lüftungswärmeverluste (z.B. durch undichte Fenster, Türen, Dächer (ausgebaut), Verbrennungsluftversorgung von Kachel- oder Kaminöfen aus beheizten Räumen etc.) zu erfassen und auszuweisen.

Schließlich muss der Berater noch den Ist-Zustand der Heizungsanlage selbst erfassen. Dazu gehören neben den Grunddaten der Anlage (Typ, Nenn-Leistung, Wirkungsgrad etc.) die Daten über den Wärme-Erzeuger (mindestens entsprechend Schornsteinfeger-Protokoll) sowie genaue Angaben über die bisherigen Energie-Verbräuche, den Zustand der Abgasanlage und des Verteilnetzes, sowie offensichtliche Schwachstellen im gesamten Heizungssystem inklusive ihrer Steuer- und Regelungstechnik.

Phase 2: Der Beratungsbericht

Nach der Analyse des Ist-Zustands fertigt der Berater einen schriftlichen Beratungsbericht an, der folgende Punkte enthält:

- Die Grunddaten des Gebäudes,
- den energetischen Ist-Zustand von Gebäude und Heizungsanlage,
- die energetischen Schwachstellen,
- die Warmwasserbereitung,
- Vorschläge zu Energiespar-Maßnahmen (mindestens zwei, jeweils mit Angabe der Kosten, evtl. unter Berücksichtigung von Eigenleistungen),
- Möglichkeit zum Einsatz erneuerbarer Energien,
- einen Vergleich des Energiebedarfs im Ist-Zustand mit dem Energiebedarf nach Durchführung der vorgeschlagenen Energiespar-Maßnahmen,
- ein Vergleich der Schadstoff-Emissionsraten (vor allem von Kohlendioxid und Stickstoffdioxid) im Ist-Zustand mit den Emissionsraten nach Durchführung der vorgeschlagenen Energiespar-Maßnahmen,
- die Wirtschaftlichkeit der vorgeschlagenen Energiespar-Maßnahmen in nachvollziehbarer Form, sodass der Beratene später die Wirtschaftlichkeitsberechnung selbständig an aktuelle Preisentwicklungen anpassen kann,
- einen differenzierten Tabellenteil mit Darstellung der wichtigsten Ergebnisse der Datenerhebung und deren Auswertung sowie
- eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse (Empfehlungen).

Wichtig:

1. Der Beratungsbericht muss anbieterunabhängig sein.
2. Allen vorgeschlagenen Maßnahmen müssen die anerkannten Regeln der Technik zugrunde liegen.

Phase 3: Das persönliche Beratungsgespräch

Zu den vertraglichen Pflichten des Beraters gehört es, dem „Beratungsempfänger“, also Ihnen, den Beratungsbericht auszuhändigen und den Inhalt in einem persönlichen Abschlussgespräch zu besprechen.

Bei diesem Gespräch geht es vor allem darum, die vorgeschlagenen Energiespar-Maßnahmen im Einzelnen zu erörtern. Aufgabe des Beraters ist es zum Beispiel, Ihnen konkrete Tipps zu geben, wie Sie die Vorschläge am besten (und kostengünstigsten) umsetzen können. Der Berater soll sie auch auf Förderprogramme aufmerksam machen und Ihnen die entsprechenden Ansprechpartner benennen.

Ferner soll er ausführlich auf Ihre Fragen eingehen und Ihnen behilflich sein, wenn Sie zum Beispiel eine Erweiterung des Maßnahmen-Katalogs wünschen.

Anträge und Verfahren

Den Antrag auf einen Zuschuss zur Vor-Ort-Beratung und die Abwicklung übernimmt der Berater. Er reicht vor Beginn der Beratung den Antrag beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn ein. Dort wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über den Antrag entschieden.

Das ausführliche Verfahren können Sie den Richtlinien vom 18. Juni 1998 (BAnz. Nr. 117, S. 9043), geändert am 12. Dezember 2002 (BAnz. Nr. 239, S. 26498) entnehmen bzw. in der Förderdatenbank des BMWA unter www.bmwa.bund.de oder beim BAFA unter www.bafa.de einsehen.

Förderanträge sind vor Beginn der Beratung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Referat 411
Frankfurter Str. 29-35
65760 Eschborn
zu richten.
Auskünfte hierzu erteilt das BAFA
Tel. 06196/908-211, -400 oder -403
Fax 06196/908-800
Email: bundesamt@bafa.de



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Arbeit

Energie-
sparberatung
vor Ort

Energie sparen – für eine nachhaltige Entwicklung

Klimaschutz und Energieeinsparung stehen immer mehr im Vordergrund der Energiepolitik. Mit einer Reihe von aktuellen gesetzlichen Maßnahmen macht die Bundesregierung deutlich, dass sie die Verminderung der CO₂-Emissionen ernst nimmt: die am 01.02.2002 in Kraft getretene Energieeinsparverordnung, die Einführung des Wärmebedarfsausweises für neue Gebäude und die verschärften Anforderungen der Heizungsanlagenverordnung stehen für die Bemühungen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich. Die Bundesrepublik Deutschland stellt damit auch international unter Beweis, dass sie auf dem Gebiet der Energieeinsparung vorangeht.

Wenn es um Maßnahmen zur Verringerung des Energieverbrauchs geht, steht das Motiv der Ausgabenersparnis häufig im Vordergrund. Die Energiepolitik muss diesen Trend verstärken, die Weiterentwicklung bestehender und die Einführung neuer Technologien zu unterstützen. Beratungs- und Finanzierungshilfen runden den Maßnahmenkatalog ab.

Mit dem vorliegenden Falblatt will das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vor allem Haus- und Wohnungseigentümer ansprechen. Das Förderprogramm „Vor-Ort-Beratung“ soll ihnen helfen, mit Unterstützung des Sachverständigen von Experten herauszufinden, wo und wie individuelle Maßnahmen zur Verringerung des Energieverbrauchs ergriffen werden können.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Impressum

Herausgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Referat Öffentlichkeitsarbeit • 11019 Berlin • Internet: www.bmwa.bund.de
Realisierung und Gestaltung: Arbeitsgemeinschaft M&P – Partner für Öffentlichkeitsarbeit und Medienentwicklung GmbH, AD DAS WERBETEAM, Werbeagentur und Verlagsgesellschaft mbH, 53757 Sankt Augustin
Fotos: Gebr. Kömmerling Kunststoffwerke GmbH, Pirmasens; Glaswolle Wiesbaden GmbH, Wiesbaden; Architekturbüro Thiel, Münster; Initiativkreis Erdgas & Umwelt / „ZVSHK/IEU“, Essen
Druck: Druckhaus Dresden GmbH

Diese Informationsschrift ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Stand: Januar 2003

Energiespar-Beratung vor Ort: ein lohnendes Angebot

Die Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden („Vor-Ort-Beratung“) ist eine wichtige Hilfe für alle Haus- und Wohnungseigentümer, die bereit sind, für Energieeinsparung und Umweltschutz Geld insbesondere in Wärmedämmung, den Austausch ihrer Heizungsanlage und in Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zu investieren.

Was wird gefördert?

Gefördert wird eine so genannte „ingenieurmäßige“ Vor-Ort-Beratung, d.h. die Beratung muss von einem dazu besonders qualifizierten Ingenieur bzw. einer Ingenieurin vorgenommen werden.

Eine Liste mit Ingenieuren und Ingenieurinnen, die in Ihrer Region eine „Vor-Ort-Beratung“ vornehmen können, erhalten Sie kostenlos beim

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA),
Frankfurter Str. 29–35, 65760 Eschborn,
Tel. 06196/908-400 oder -403 oder -211,
Fax 06196/908-800.

Eine bundesweite Vor-Ort-Energieberaterliste ist kostenlos auf den Internet-Seiten des RKW, Internet-Adresse: www.rkw.de/ebl-vorw.htm und dem Bund der Energieverbraucher, Internet-Adresse: www.energiedepesche.de einzusehen.

Förderungsfähig ist diese Beratung nur dann, wenn sie sich umfassend auf den baulichen Wärmeschutz, die Heizungsanlagen-Technik sowie die Nutzung erneuerbarer Energien bezieht.

Weitere Förderungs-Voraussetzungen sind, dass die Gebäude, auf die sich die Beratung beziehen soll,

- sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden,
- vor dem 01.01.1984 bzw. in den neuen Bundesländern vor dem 01.01.1989 ihre Baugenehmigung bekommen haben,
- überwiegend, d.h. mehr als zur Hälfte der Gebäudefläche, zu Wohnzwecken genutzt werden.

Wer wird gefördert?

Anspruch auf eine Energiespar-Beratung vor Ort haben grundsätzlich alle Gebäude- und Wohnungseigentümer, sofern sich die Beratung auf das gesamte Gebäude bezieht. Die Letztgenannten allerdings nur dann, wenn sichergestellt ist, dass die zu einer ordnungsgemäßen Beratung erforderlichen Daten über den Zustand der Heizungsanlage und die bauliche Beschaffenheit des Gebäudes erhoben werden können.

Die Anspruchsberechtigten können natürliche oder juristische Personen sein. Auch rechtlich selbständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich der Wohnungswirtschaft) und des Agrarbereichs sind anspruchsberechtigt, sofern ihre Umsätze im Geschäftsjahr vor der Antragstellung die Höhe von 20 Mio. € oder eine Bilanzsumme von 14 Mio. € bei Gewerbebetrieben respektive 1 Mio. € bei Agrarbetrieben nicht überschritten haben.

Anspruchsberechtigt sind ferner alle Einrichtungen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind grundsätzlich alle Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind.

Selbstverständlich sind von der Förderung auch alle Objekte ausgeschlossen, die in den letzten acht Jahren bereits Gegenstand einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Vor-Ort-Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung waren.

Die Kosten der Vor-Ort-Beratung

Eine detaillierte und arbeitsaufwändige Beratung durch hochqualifizierte Spezialisten gibt es nicht umsonst. Da eine vernünftige und sparsame Energieverwendung aber auch im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegt, beteiligt sich der Staat mit einem Zuschuss an den Beratungskosten.

Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach dem „Objekttyp“. Und der wiederum wird durch die Anzahl der Wohneinheiten bestimmt. Wobei es die soziale Gerechtigkeit gebietet, dass der Eigentümer einer einzigen Wohneinheit einen prozentual höheren Zuschuss erhält als der Eigentümer eines „Objektes“ mit 120 Wohneinheiten.

Die maximale Höhe des Beratungskosten-Zuschusses bei den jeweiligen Objekttypen bzw. der jeweiligen Anzahl der Wohneinheiten können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

Objekttypen	Anzahl der Wohneinheiten (WE)	Maximale zuschussfähige Beratungskosten (ohne USt)	Maximale Höhe des Beratungskosten-Zuschusses
1	2	3	4
A	Ein-/Zweifamilienhaus	450 €	300 €
B	bis 6 WE	600 €	320 €
C	bis 15 WE	850 €	340 €
D	bis 30 WE	1.100 €	360 €
E	bis 60 WE	1.350 €	380 €
F	bis 120 WE	1.600 €	400 €

Dazu einige erläuternde Bemerkungen:

- Ihr Eigenanteil an den Beratungskosten errechnet sich aus der Differenz zwischen den Beratungskosten und dem Zuschuss. Nur diesen Betrag zuzüglich der anfallenden Umsatzsteuer auf die gesamten Beratungskosten müssen Sie an den beratenden Ingenieur bzw. die Ingenieurin (im Folgenden kurz „Berater“ genannt) bezahlen. Der Zuschuss wird vom Berater beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn beantragt und auch an ihn ausgezahlt.

Wichtig: Anträge können von Beratern längstens bis zum 31.12.2004 gestellt werden.

- Sind die Beratungskosten ohne Umsatzsteuer höher als der in der Tabelle unter „Maximale zuschussfähige Beratungskosten“ genannte Betrag, so gehen die Mehrkosten zu Ihren Lasten. Das heißt, Ihr Eigenanteil erhöht sich um diesen Betrag zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer.
- Sind die Beratungskosten niedriger als der unter „Maximale zuschussfähige Beratungskosten“ genannte Betrag, so werden Zuschuss und Eigenanteil im gleichen Verhältnis gemindert.
- Die anfallende Umsatzsteuer ist in vollem Umfang vom Beratungsempfänger zu zahlen.

Die Energiespar-Beratung vor Ort gilt als Nachweis im Sinne von Maßnahmenpaket 4 des KfW-CO₂-Gebäude-sanierungs-Programmes. Nähere Informationen unter www.kfw.de oder Tel. 069/7431-0